

Änderung des Standortfördergesetzes (StoFöG)

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz/StoFöG) des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.08.2025

August
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Anregungen für eine wirkungsvolle Investitionsförderung.....	5
	3.1 Ausweitung der Schwarmfinanzierung-Privilegien auf Bürgerenergie	5
	3.2 Eigenständige Infrastruktur-Quote für erneuerbare Energien.....	6
	3.3 Bürokratieabbau	6

1 Einleitung

Der Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Referentenentwurfs des Standortfördergesetzes (StoFöG), Investitionen in erneuerbare Energien und in die dazugehörige Infrastruktur zu stärken. Mit 63 Artikeln – darunter zu Änderungen im Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz), Investmentsteuergesetz (InvStG), Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) – legt der Entwurf einen umfangreichen ersten Ansatz vor, institutionelles Kapital für Investitionen nutzbar zu machen. Gleichzeitig sehen wir: Für eine wirklich starke und zielgerichtete Förderung erneuerbarer Energien sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für privates Kapital ist eine zentrale Voraussetzung, um die ambitionierten Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen und die Energiewende erfolgreich umzusetzen. Bereits im Koalitionsvertrag wurde das Ziel formuliert:

„Zur Vergabe von Eigen- und Fremdkapital bei Investitionen wollen wir im Zusammenspiel von öffentlichen Garantien und privatem Kapital einen Investitionsfonds auflegen für die Energieinfrastruktur.“ (Zeile 1011)

Die vorgesehenen Anpassungen im StoFöG sind ein erster wichtiger Schritt, um Investitionsspielräume für erneuerbare Energien zu eröffnen. Wir sehen in diesen Regelungen die Chance, institutionelles Kapital in deutlich größerem Umfang für die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu mobilisieren. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Referentenentwurf zwar den Zugang zu Kapital für Investitionen verbessert, jedoch ohne gezielte Maßnahmen zur Regionalisierung die Gefahr besteht, dass die Wertschöpfung zunehmend ins Ausland abfließt. Dies hätte nicht nur wirtschaftliche Auswirkungen, sondern auch negative Effekte auf die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende.

Gleichzeitig identifizieren wir Herausforderungen, die eine Nachjustierung erforderlich machen. Statt eines Abbaus von Bürokratie und Verwaltungsaufwand – wie es die Zielsetzung des Gesetzes nahelegt – besteht derzeit die Gefahr, dass zusätzliche Melde-, Dokumentations- und Compliance-Pflichten entstehen. Aus Sicht des BWE ist es entscheidend, dass die neuen Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie den Marktzugang für Investitionen in erneuerbare Energien erleichtern und nicht durch übermäßige Komplexität hemmen. Auch mit Blick auf künftige Anpassungen darf das Ziel des Bürokratieabbaus nicht aus den Augen verloren werden.

Darüber hinaus sind flankierende Maßnahmen erforderlich, die über das StoFöG hinausgehen. So müssen Banken nach aktueller Regulierung (CRR II, Art. 132 Abs. 3) für Infrastruktur-Eigenkapitalinvestitionen eine sehr hohe Eigenkapitalunterlegung (bis zu 250 %) vorhalten. Diskutierte Entlastungen wie ein *Infrastructure Supporting Factor* oder *Green Supporting Factor* sind auf EU-Ebene bislang nicht umgesetzt. Die Bundesregierung sollte dieses Thema adressieren und ergänzend nationale Instrumente wie KfW-Garantien prüfen, um die Finanzierungskosten für Infrastruktur zu reduzieren.

Im Folgenden legt der BWE seine Empfehlungen zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen dar, mit dem Ziel, Investitionen in erneuerbare Energien und die notwendige Infrastruktur wirkungsvoll und effizient zu fördern.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- **Erhöhte Investitionsmöglichkeiten:** Spezialfonds und REITs dürfen nun stärker in EE-Anlagen investieren.
- **Rechtssicherheit:** Investitionen in EE sind jetzt klar gesetzlich definiert (§1 Nr. 6a KAGB, §26 Nr. 7a InvStG).
- **Förderung von Infrastruktur:** Projekte, wie Ladeinfrastruktur oder EE-Anlagen, können über Fonds langfristig finanziert werden, was den Ausbau der Energiewende unterstützt.

Wir kritisieren:

- **Gemeinsame Anlagegrenze für Immobilien und Infrastruktur (§ 260 KAGB):** Verknüpfung von Immobilien und Infrastruktur kann Wettbewerbsverzerrungen zulasten von EE-Projekten erzeugen.
- **Bürokratie:** Die neuen Regelungen bringen zusätzliche Melde-, Dokumentations- und Compliance-Pflichten, die den Marktzugang erschweren können.

Wir regen an:

- **Bürgerenergie stärken:** Schwarmfinanzierungs-Erleichterungen für Bürgerenergie-Gesellschaften einführen, ergänzt durch standardisierte Informationsblätter und Musterverträge (Prospekt-Light).
- **Eigenständige Infrastruktur-Quote:** Die Anlagegrenze für Infrastruktur, insbesondere EE, sollte von Immobilien entkoppelt werden, um gezielt Kapital in die Energiewende zu lenken.
- **Bürokratieabbau:** Melde- und Reporting-Pflichten müssen zweckmäßig und proportional bleiben, um Verwaltungsaufwand für Fonds und Investoren zu reduzieren.

3 Anregungen für eine wirkungsvolle Investitionsförderung

Der BWE nutzt die Gelegenheit, konkrete Vorschläge zu unterbreiten, um die Investitionsmöglichkeiten in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu stärken. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sowohl Bürgerenergieprojekte als auch institutionelle Investitionen effizient, zielgerichtet und ohne unnötige Bürokratie realisiert werden können. Dabei sollen sowohl große, eigenkapitalstarke Gesellschaften als auch kleine und mittlere Akteure profitieren. Im Folgenden werden unsere drei zentralen Anregungen vorgestellt.

3.1 Ausweitung der Schwarmfinanzierungs-Privilegien auf Bürgerenergie

Der BWE fordert, Bürgerenergieprojekte gezielt zu fördern, um insbesondere kleine und mittlere Akteure zu stärken und die regionale Wertschöpfung zu sichern. Im Rahmen des Referentenentwurfs des Standortfördergesetzes (StoFöG, Artikel 21) sollte das bestehende Schwarmfinanzierungs-Privileg nach § 2a VermAnlG auf Bürgerenergie-Gesellschaften in der Rechtsform GmbH und GmbH & Co. KG ausgeweitet werden. Diese Gesellschaften sollen bis zu einem Gesamtvolumen von 500.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten Kapital aufnehmen können, wobei der Anteil eines einzelnen Investors maximal 10 % des Emissionsvolumens betragen darf. Zudem sollen mindestens 60 % der Investoren natürliche Personen aus der Region sein, beispielsweise innerhalb eines Radius von 25 Kilometern zum Projektstandort. Die Unternehmen müssen überwiegend in der Errichtung, dem Betrieb, der Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien tätig sein.

Zur Sicherstellung von Transparenz, Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit der Angebote schlägt der BWE die Einführung standardisierter Informationsblätter und Musterverträge vor. Ein kompaktes Informationsblatt soll wesentliche Angaben zu Mittelverwendung, Risiken, Kosten und Rendite enthalten, ergänzt durch einen jährlichen Kurzbericht von zwei Seiten an die Anlegerinnen und Anleger. Die Platzierung soll über ECSP-lizenzierte Plattformen oder registrierte Vermittler erfolgen, einschließlich Treuhand-Escrow bis zum Erreichen eines Mindestbetrags und einem 14-tägigen Widerrufsrecht. Zusätzlich sollen standardisierte Vertragsmuster, wie Nachrangdarlehen oder Genussrechte, zur Verfügung gestellt werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Investitionen effizienter zu gestalten.

Die Inhalte des Informationsblatts sollten mindestens folgende Punkte abdecken:

- Was wird angeboten? (Instrument, Stückelung, Ziel-/Mindestvolumen, Zeichnungsfenster)
- Emittent & Projekt (Rechtsform, Sitz, Kurzbeschreibung Anlage/Standort, Status, Genehmigungen)
- Mittelverwendung (Prozentaufteilung oder feste Zahlen; ggfs. Sperrkonto)
- Laufzeit & Rückzahlung (Fälligkeit, Kündigungsrechte, vorzeitige Rückzahlung)
- Rendite/Verzinsung & Ausschüttung (fix/variabel, Indexierung, Bedingungen)
- Kosten für Anleger*innen (einmalig/laufend/erfolgsabhängig – in € und %)
- Wesentliche Risiken (Bau-/Ertrags-/Zins-/Preis-/Genehmigungsrisiken, Nachrang)

- Ertragsszenarien (günstig/neutral/ungünstig – Annahmen + Rück-/Auszahlungsprofil)
- Rechte der Anleger*innen (Informations-/Berichtsrechte, ggfs. Beirat/Aufsichtsrat, Interessenkonflikte)
- Zeichnungsweg & Widerruf (Plattform/Vermittler, 14-Tage-Cooling-Off)
- Steuer-Hinweis & Kontakt (Kurzsatz, keine Steuerberatung; Emittenten-Kontakt)

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Finanzierung von Bürgerenergieprojekten zu erleichtern, die Kostensituation für kleine Platzierungen zu verbessern und die Beteiligung regionaler Akteure sicherzustellen. Gleichzeitig wird eine Gleichbehandlung mit bestehenden Genossenschaftsmodellen erreicht. Durch diese klaren, praxisnahen Leitplanken soll gewährleistet werden, dass lokale Investitionen in erneuerbare Energien effektiv umgesetzt werden können, ohne dass der Zugang zu Kapital überwiegend großen, eigenkapitalstarken Gesellschaften vorbehalten bleibt.

3.2 Eigenständige Infrastruktur-Quote für erneuerbare Energien

Die Öffnung des Immobilienvermögens für erneuerbare Energien (§ 231 KAGB) begrüßen wir ausdrücklich, da sie erstmals Investitionen von Immobilienfonds in Projekte der erneuerbaren Energien ermöglicht. Gleichzeitig sehen wir jedoch eine erhebliche Einschränkung: Infrastrukturinvestments werden weiterhin zusammen mit Immobilien in einer gemeinsamen Anlagequote (§ 260 KAGB) geführt. Für erneuerbare Infrastruktur, wie Windparks, Stromnetze oder Ladeinfrastruktur, bedeutet dies, dass vorhandene Kapazitäten der Immobilienquote bereits ausgeschöpft sein können, bevor ausreichende Mittel für EE-Projekte bereitstehen. Auf diese Weise wird Kapital nicht optimal in die Energiewende gelenkt, obwohl diese politisch priorisiert ist.

Vor diesem Hintergrund fordert der BWE, die Infrastruktur-Quote von der Immobilienquote zu entkoppeln und eine eigenständige Quote für Infrastruktur zu schaffen, die insbesondere Investitionen in erneuerbare Energien gezielt fördert. Eine solche Regelung würde den Kapitalfluss in Erneuerbare-Energien-Projekte sichern, die Investitionssicherheit erhöhen und die Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung unterstützen. Zudem sollte klargestellt werden, dass Investitionen in Personengesellschaften nicht automatisch als gewerblich für Pensionskassen gewertet werden, da dies sonst zusätzliche aufsichtsrechtliche Einschränkungen auslösen würde und Investitionen in erneuerbare Infrastruktur unnötig erschwert.

3.3 Bürokratieabbau

Der BWE sieht in den geplanten Änderungen des REIT-Gesetzes, Investmentsteuergesetzes und KAGB eine Chance, Investitionen in erneuerbare Energien effizienter zu gestalten. Gleichzeitig zeigt der Entwurf des Standortfördergesetzes, dass durch die Vielzahl an neuen Melde-, Dokumentations- und Reportingpflichten das Ziel einer schlanken Verwaltung aktuell gefährdet ist.

Besonders relevant ist dies für Fonds, die nun neben Immobilien auch in Infrastruktur und erneuerbare Energien investieren dürfen: Die zusätzlichen Pflichten zur Berichterstattung, Compliance und Dokumentation erhöhen den administrativen Aufwand erheblich. Aus Sicht des BWE ist es entscheidend, dass diese Vorgaben zweckmäßig und proportional ausgestaltet werden, damit der Fokus

auf die tatsächlichen Investitionen in die Energiewende gerichtet bleibt und nicht durch unnötige Bürokratie abgeschwächt wird.

Eine angemessene Absicherung der Investitionen ist dabei immer wichtig und richtig, darf jedoch nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie führen. Ziel muss es sein, den administrativen Aufwand für Fonds und Investoren so gering wie möglich zu halten, damit das StoFöG seine Wirkung als Impulsgeber für private Investitionen voll entfalten kann.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin und Autorin

Christina Hasse | Fachreferentin Planung und Projektierung | c.hasse@wind-energie.de

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Arbeitskreis Beteiligung
Arbeitskreis Energiepolitik
Bürgerwindbeirat
Finanziererbeirat
Planerbeirat
JurAG Unternehmensjuristen

Datum

29. August 2025